



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

24. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 21.06.2021

Nummer 42

Inhalt

- Neufassung der Senatsrichtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 3



Neufassung der Senatsrichtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Bekanntmachung des Senatsbeschlusses der Ostfalia Hochschule vom 17.06.2021.



Senatsrichtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Vorbemerkung

Die folgenden Richtlinien basieren auf dem Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom September 2019.

§ 1 Allgemeines

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Lehre, der Forschung und dem Technologietransfer muss die Hochschule im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen treffen, mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen, damit sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann und Steuermittel oder private Zuwendungen nicht zweckentfremdet werden.

§ 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichen Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder anderweitig deren wissenschaftliche Tätigkeit sabotiert wird. Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten,
- das Verfälschen von Daten, z. B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- bösgläubige Beschuldigung Dritter wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

b) Verletzung geistigen Eigentums

- in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche Erkenntnisse, wissenschaftliche Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),

- die unbefugte Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin und Gutachter (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeberin/Herausgeber oder Gutachterin/Gutachter, oder
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

c) Die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft von anderen ohne deren Einverständnis.

d) Die Sabotage von wissenschaftlicher Tätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung ihrer Tätigkeit benötigen).

e) Die Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus der

- Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder
- Behinderung der Aufklärung oder Duldung von wissenschaftlichem Fehlverhalten.

§ 3 Einzelregelungen

(1) Alle wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt dies den für das Projekt Verantwortlichen.

- (2) Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
- (3) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes.
- (4) Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
- (5) Die für ein Forschungsprojekt Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.
- (6) Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Ausnahmen müssen kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollten die Möglichkeit haben, Koautorinnen und Koautoren zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.

§ 4 Ombudsverfahren

- (1) Der Senat wählt eine Ombudsperson und eine Stellvertretung als Ansprechperson für Mitglieder und Angehörige der Hochschule. Diese beraten als Vertrauenspersonen diejenigen, von denen sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informiert werden. Sie prüfen die Plausibilität der Vorwürfe. Die Amtszeit dieser Personen entspricht der Amtszeit des Senats.
- (2) Die Ombudsperson erstattet dem Senat zum Ende ihrer Amtszeit sowie bei Bedarf anlassbezogen Bericht.
- (3) Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit angemessen strebt sie eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten an. Falls hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen und eine gütliche Einigung nicht möglich oder nicht angemessen ist, legt sie den Fall der Forschungskommission vor.
- (4) Hinweisgebern in einem Ombudsverfahren darf aus ihrer Initiative kein Nachteil erwachsen, außer sie handeln bösgläubig. Die Ombudsperson hat das Verfahren nach Möglichkeit vertraulich zu führen und dafür Sorge zu tragen, dass die Hinweisgebenden und die von den Vorwürfen Betroffenen hinreichend geschützt werden.
- (5) Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind verpflichtet, an Ombudsverfahren konstruktiv mitzuwirken und die Ombudsperson bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

- (6) Die Ombudsperson berät die Hochschule in Fragen der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, hält Kontakt zu Ombudsstellen anderer Einrichtungen und ist Ansprechperson für das überregionale Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“.

§ 5 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Die Forschungskommission wird zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestellt. Die Mitglieder der Forschungskommission wählen aus ihrer Mitte eine Professorin bzw. einen Professor für das Richteramt in Untersuchungen und Verfahren zu wissenschaftlichem Fehlverhalten.
- (2) Die Ombudsperson und die Stellvertretung nehmen als Gäste mit beratender Stimme an dem Verfahren teil.
- (3) Die Forschungskommission wird auf Antrag der Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv. Die Forschungskommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar an sie gerichtet werden.
- (4) Sie hat den Sachverhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten aufzuklären und dem Senat zu berichten. Das Verhalten bestimmt sich nach pflichtgemäßem Ermessen. Das rechtliche Gehör der Betroffenen ist zu wahren. Diese können - ebenso wie die Informierenden bei Gegenäußerungen - verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Ostfalia in Kraft und ersetzt die bisherige Senatsrichtlinie (Verkündungsblatt Nr. 04/2004 vom 15.01.2004).